

Allgemeine Hausordnung für den Bildungscampus Wanderup

Vorwort:

Die Gemeinde Wanderup hat im Jahre 2019 den Bildungscampus Wanderup ins Leben gerufen, um einen Ort entstehen zu lassen, der neben Kindertagesstätte und Schule, der Jugend ein Domizil gibt. Daneben soll er allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde, sowie den Vereinen und Verbänden als ein Zentrum der Begegnung dienen.

Mit 18 Vereinen und Verbänden wurden Kooperationsvereinbarungen getroffen, die darin münden, dass alle den Campus beleben und nutzen möchten. So eine große Gemeinschaft mit so einem großen Interesse, kommt nicht ohne Gebote und Verbote aus. Diese sollen durch die Hausordnung geregelt werden.

Die Verantwortlichen wünschen sich, dass der Bildungscampus jederzeit ein Ort der Bildung, des wertschätzenden und respektvollen Umgangs miteinander und der friedlichen Begegnung ist. Gegenseitige Toleranz und Rücksichtnahme sollte eine Selbstverständlichkeit darstellen.

§ 1

Die Hausordnung regelt die Rahmenbedingungen für alle Nutzer des Bildungscampus. Sie enthält Rechte und Pflichten und ist für alle bindend. Zuwiderhandlungen können geahndet werden. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gebäude sowie das gesamte Gelände.

§ 2

Das Hausrecht unterliegt der Gemeinde Wanderup, vertreten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bzw. ihrer Stellvertreter. Die verantwortlichen Mitarbeiter der Gemeinde sind bei Verstößen gegen diese Hausordnung weisungsberechtigt.

§ 3

Den Anordnungen der Hausrechtbeauftragten ist Folge zu leisten. Insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit.

Die gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Ruhestörung und Lärmbelästigung sind, insbesondere aus Rücksichtnahme auf Anwohner und vor allem im Außenbereich, einzuhalten.

Die Nutzer des Campus sind dafür verantwortlich, die Räume und das Gelände in dem Zustand zu hinterlassen, wie sie in Empfang genommen wurden. Die Einrichtungsgegenstände und das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Sollten Schäden durch die Nutzung entstanden sein, so ist dieses der Gemeinde **unverzüglich** zu melden. Entstandene Schäden gehen zu Lasten des Verursachers. Empfangene Schlüssel sind nach Nutzungsende wieder abzugeben.

§ 4

Im Gebäude und auf dem Gelände besteht absolutes Rauchverbot und striktes Alkoholverbot. Angetrunkene und/oder betrunkenen Personen haben keinen Zutritt. Bei Nichteinhaltung ist ein sofortiger Verweis des Geländes zu befolgen.

Der Besitz und Genuss von Drogen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, ist im Gebäude und auf dem Gelände des Campus strengstens untersagt. Ferner ist ein vorheriger Konsum mit anschließender Nutzung der Räumlichkeiten und das Betreten des Geländes untersagt.

Das Mitbringen und Handeln von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist auf dem gesamten Campus verboten.

§ 5

Auf dem gesamten Gelände des Bildungscampus ist es untersagt, in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen (Art. 1 GG) verächtlich zu machen, Kennzeichen und Symbole zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geist verfassungsfeindlicher Organisationen stehen oder diese repräsentieren. Das Verwenden von Kennzeichen, Symbolen und Grußverweisen verbotener Organisationen, Aufstachelung von Fremdenhass sowie Volksverhetzung stellen eine Straftat dar und werden angezeigt.

§ 6

Tiere jeder Art sind im Gebäude nicht gestattet. Therapie- und Begleithunde sind ausgenommen.

§ 7

Für Garderobe und persönliche Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 8

Im Gebäude befinden sich mehrere Vorrichtungen zur Unfallverhütung und zum Brandschutz. Diese müssen jederzeit zugänglich sein.

Die Erste-Hilfe Kästen sind ausgeschildert.

Im Brandfall ist unverzüglich die Rufnummer 112 anzurufen. In allen Räumen sind Feuermelder vorhanden.

Die Räume sind in Notfallsituationen sofort zu verlassen. Türen und Fenster müssen geschlossen werden.

Die Gemeinde bzw. die Hausrechtbeauftragten sind unverzüglich zu informieren.

§ 9

Das Parken von Fahrzeugen jeder Art darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erfolgen. Ausnahmen erteilt nur die Gemeinde.

Bei Zuwiderhandeln behält sich die Gemeinde vor, Fahrzeuge kostenpflichtig abzuschleppen.

Haftung jedweder Art wird nicht übernommen, ausgenommen der Schaden entsteht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch die Gemeinde.

§ 10

Fundsachen sind im Gemeindebüro, Flensburger Str. 9, 24997 Wanderup, oder im Bürgerbüro der Amtsverwaltung Eggebek, Hauptstr. 2, 24852 Eggebek, abzugeben.

§ 11

Jeder Verstoß gegen diese Hausordnung ist bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde ist befugt, geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.

§ 12

Die Hausordnung tritt mit dem Tag des Aushanges in Kraft.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Wanderup, 15.02.2019

Gez. Ulrike Carstens

Ulrike Carstens

-Bürgermeisterin-